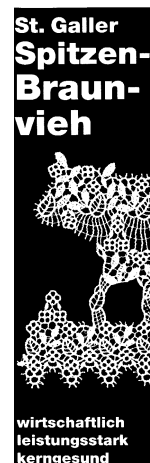


# St. Galler Braunvieh

# Auktionsreglement



## Braunviehauktion anlässlich Stierenmarkt Sargans Samstag, 8.12.2018

### 1. Zweck und Trägerschaft

Der Verein für Tierauktionen organisiert die Auktion in Sargans vom 8. Dezember 2018. Die Auktion dient der Absatzförderung von Schweizer Braunvieh und erleichtert den Viehankauf für Händler und Landwirte.

### 2. Teilnahmeberechtigung

Jeder Braunvieh-Herdebuchbetrieb aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ist berechtigt, Tiere für die Auktion anzumelden.

### 3. Anforderungen an die Tiere

Zugelassen sind rund 40 Kühe, trächtige Rinder oder Jungtiere. Die Tiere müssen markt-konform und marktreif sein.

Über die Zulassung zur Auktion entscheidet eine vom St. Galler Braunviehzuchtverband beauftragte Kommission. Im Regelfall findet eine Vorschau statt.

### 4. Anmeldung

Die Anmeldung der Tiere erfolgt bis spätestens **15. November 2018**:

Im BrunaNet über das AuktionsNet oder Email an [eveline.atzmueller@lzsg.ch](mailto:eveline.atzmueller@lzsg.ch) (058/228 24 51).

### 5. Kostenbeteiligung der Lieferanten

Jeder Lieferant bezahlt pro Tier eine Gebühr zur Deckung der Unkosten:

Fr. 100.- (Kühe und trächtige Rinder) oder Fr. 50.- (Jungtiere) für jedes im Auktionskatalog aufgeführte Tier. Falls ein Tier begründet (Tierarztzeugnis vorhanden) nicht an der Auktion teilnimmt, entfällt dieser Betrag. Bei unbegründeten Abmeldungen (kein Tierarztzeugnis vorhanden) wird ein Beitrag von Fr. 200.- erhoben. Dieser Beitrag wird erlassen, falls der Lieferant ein gleichwertiges Ersatztier zur Auktion bringt.

### 6. Auktionsbedingungen

Die Auffuhr der Tiere erfolgt am Auktionstag.

Alle Tiere werden durch den jeweiligen Tierbesitzer vorgeführt. Der Lieferant trägt das Risiko für das Tier bis zum Zuschlag bzw. einer allfälligen Rücknahme. Die Versicherung der Tiere ist Sache des Lieferanten.

Ein Tier wird an der Auktion dem Meistbietenden nur zugeschlagen, wenn das Angebot im Minimum den Mindestpreis erreicht. Die Festlegung des Mindestpreises erfolgt durch den Lieferanten oder durch eine vom OK bestimmte Einschätzungskommission. Das Mitbieten durch den Verkäufer oder in dessen Auftrag ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.- oder mit Ausschluss von zukünftigen Auktionen geahndet.

Nach erfolgtem Zuschlag gehen Nutzen und Schaden für die Tiere auf den Käufer über.

Der Käufer des Tieres hat den Kaufpreis am Auktionstag oder per Überweisung mit Einzahlungsschein innerhalb von 10 Tagen zu entrichten. Bei dieser Gelegenheit werden ihm alle schriftlichen Unterlagen über das Tier samt einer Kaufquittung ausgehändigt. Mit dieser Quittung können die Tiere nach Schluss der Auktion vom Käufer an die Hand genommen werden.

Wenn ein Tier nicht bar bezahlt wird, so bleibt das Rücktrittsrecht des Verkäufers bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (gemäss Artikel 233 OR).

Die Transportkosten ab Auktion gehen zulasten des Käufers.

Der Steigerungserlös wird dem Verkäufer nach der Auktion (spätestens nach Eingang der Zahlung) überwiesen.

## **7. Währschaften**

Der Lieferant gewährt dem Käufer eines Auktionstieres folgende Währschaftsgarantien:

"Gesund und recht" während der gesetzlichen Frist von 9 Tagen ab Auktion.

Bei Galtkühen wird für "gesundes Euter" nach dem Abkalben" mit einer Währschaftsfrist von 9 Tagen ab Kalbedatum garantiert.

Der Lieferant garantiert für die im Katalog enthaltenen Angaben über Trächtigkeit und Milchleistung. Sind dort falsche Angaben enthalten, insbesondere betreffend Trächtigkeit, so hat der Lieferant diese vor der Auktion der Auktionskommission bekannt zu geben. Allfällige Korrekturen werden bei der Vorführung der Tiere ausdrücklich bekannt gegeben und gelten als gültige Änderung der Währschaftsverpflichtung.

## **8. Veterinärpolizeiliche Vorschriften**

Die seuchenpolizeilichen Auffuhrbedingungen werden den Verkäufern vorgängig zugestellt.

## **9. Anerkennung des Reglements**

Mit der Anmeldung bzw. mit dem Bieten auf ein Tier anerkennen Verkäufer und Käufer das Auktionsreglement.